

RS Vfgh 2009/6/25 U561/09

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2009

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

AsylGHG §23, §28

AsylG 2005 §64, §66, §70

BVG-Rassendiskriminierung ArtI Abs1

1. AsylGHG § 23 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 10/2013
2. AsylGHG § 23 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2008
1. AsylG 2005 § 64 gültig von 01.10.2011 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
2. AsylG 2005 § 64 gültig von 01.01.2010 bis 30.09.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
3. AsylG 2005 § 64 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Leitsatz

Keine Bedenken gegen die das Verfahren vor dem Asylgerichtshof regelnden Bestimmungen im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander mangels Anspruches auf unentgeltliche Beiziehung eines Rechtsanwaltes; kein Anwaltszwang im Verfahren vor dem Asylgerichtshof; Rechtsberatung und Einrichtung eines Flüchtlingsberaters im Asylgesetz vorgesehen

Rechtssatz

Durch die gemäß §23 AsylGHG grundsätzlich auch im Verfahren vor dem Asylgerichtshof zur Anwendung kommenden Bestimmungen des AVG wird weder für die Einbringung einer Beschwerde noch für das Verfahren vor dem AsylGH die Pflicht zur Beiziehung eines Rechtsanwaltes vorgesehen. Den besonderen Bedürfnissen des Asylwerbers - insbesondere hinsichtlich des sprachlichen und rechtlichen Verständnisses der im Verfahren vor dem AsylGH zu berücksichtigenden (rechtlichen) Fragestellungen - hat der Gesetzgeber mit der in §64 f AsylG 2005 normierten Rechtsberatung - eingeschränkt auf das Zulassungsverfahren - und der im §66 leg cit vorgesehenen Einrichtung eines Flüchtlingsberaters Rechnung getragen (Pflicht zur Information über das Asylrecht, Unterstützung bei der Einbringung von Anträgen, Hilfe bei Übersetzung und Bereitstellung von Dolmetschern, Vertretung des Fremden vor dem Asylgerichtshof). In Zusammenschau dieser Bestimmungen ist es daher auch einem Asylwerber möglich, in einem Verfahren vor dem AsylGH seine Interessen und Rechte entsprechend geltend zu machen, ohne dass eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich ist.

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Zurückweisung des Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gem §23 AsylGHG. Im Übrigen Ablehnung der Beschwerdebehandlung.

Entscheidungstexte

- U 561/09
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.06.2009 U 561/09

Schlagworte

Asylgerichtshof, Verfahrenshilfe, Asylrecht, Rechtsschutz, Anwendbarkeit AVG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2009:U561.2009

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at